

Protokoll der 92. Sitzung des rbb-Rundfunkrates

Datum:	1. September 2016
Ort:	Berlin
Beginn der Sitzung:	16:00 Uhr
Ende:	18:45 Uhr

Leitung: Friederike von Kirchbach

Protokoll: Petra Othmerding

Teilnehmer

Mitglieder des Rundfunkrates

Akyol, Hasan
Amsinck, Christian
Auster, Regine
Eschen, Barbara
Fernengel, Beate
Gelbhaar, Stefan
Geywitz, Klara
Goiny, Christian
Herzog-von der Heide, Elisabeth (*abwesend*)
Hein, Prof. Birgit
Kirchbach, Friederike von
Köhne, Matthias
Köppen, Dr. Martina
Kolland, Dr. Hubert
Lamers, Steffie
Lange, Brigitte
Opitz, Monika
Pienkny, Dieter
Rennert, Prof. Martin
Scherfke, Wolfgang
Schöneburg, Dr. Volkmar
Seidel, Regina
Senftleben, Ingo
Stumpfenhusen, Susanne
Ullrich, Ariane
Weber, Markus
Zarth, Carola
Zenker, Babette (*abwesend*)
Zimmermann, Frank

Mitglieder des Verwaltungsrates

Althausen, Bertram (*abwesend*)

Bakir, Suat (*abwesend*)

Eikermann, Lilly

Grygier, Dr. Bärbel (*abwesend*)

König, Dorette (*abwesend*)

Quoos, Jutta (*abwesend*)

Schnell, Dr. Heidrun

Wolf, Wolf-Dieter (*abwesend*)

Vertreter des Personalrates

Selmanovic, Ermin

Matthews, Melanie (*abwesend*)

Vertreter der Rechtsaufsicht

Winterberg, Sandra

Bakarinow, Sascha (*abwesend*)

Geschäftsleitung:

Binder, Dr. Reinhart

Brandstätter, Hagen

Goudarzi, Nawid

Nothelle, Dr. Claudia

Schlesinger, Patricia

Singelstein, Christoph

Leiterin der Intendanz

Lange, Susann

Gremiengeschäftsstelle

Othmerding, Petra

Städing, Jana

Tagesordnung der 92. Sitzung des Rundfunkrates am 1. September 2016

- TOP 01 Regularien
- TOP 02 Genehmigung des Protokolls der 91. Sitzung
am 30. Juni 2016
- TOP 03 Bericht der Intendantin
- TOP 04 Jahresabschluss 2015
- Präsentation
• Hagen Brandstätter
- Stellungnahme des Verwaltungsrates
• Wolf-Dieter Wolf
- Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses
• Christian Amsinck
- (Die Berichte zum Jahresabschluss haben die Mitglieder des VR und des HFA
bereits mit den Unterlagen zur gemeinsamen Sitzung am 21. Juli 2016 erhalten.)*
- TOP 05 Bericht über die Sitzung des Verwaltungsrates mit dem HFA
am 21. Juli 2016
• Wolf-Dieter Wolf
- TOP 06 Bericht über die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses
am 1. September 2016
• Christian Amsinck
- TOP 07 Bericht über die Sitzung des Programmausschusses
am 18. August 2016
• Dieter Pienkny
- Programmbeschwerde gegen die Berichterstattung in der
Tagesschau vom 30. April 2016 zum Bundesparteitag der AfD

TOP 08 13. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für den Datenschutz des **rbb**
Berichtszeitraum 1. April 2015 bis 31. März 2016

- Anke Naujock

TOP 09 Änderung des Freienstatuts
- Beschlussvorlage

TOP 10 Verschiedenes

Nichtöffentlich

(Teilnehmer: Rundfunkrat, Vorsitzender des Verwaltungsrats, Senats- und Staatskanzlei, Gremiengeschäftsstelle)

TOP 11 Beschlussfassung im Rahmen des Dreistufentestverfahrens zum
Gemeinschaftsangebot „KiKA Telemedien“
- Beschlussvorlage

TOP 01 Regularien

Frau von Kirchbach begrüßt zunächst die Intendantin Patricia Schlesinger in ihrer neuen Funktion, die Mitglieder des Rundfunkrates, die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Geschäftsleitung, die Kolleginnen der Gremien-geschäftsstelle, die Vertreter des Personalrates, die Vertreterin der Rechtsaufsicht und die Öffentlichkeit.

Sie weist darauf hin, dass die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 09 „Änderung des Freienstatuts“ ergänzt und allen per Mail zugestellt wurde.

Die Tagesordnung wird in dieser Form festgestellt. Fragen zur Dringlichkeit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes werden unter diesem TOP selbst beantwortet.

Frau von Kirchbach verweist auf die Medientage in München, die vom 25. bis zum 27. Oktober 2016 stattfinden und für die sich interessierte Gremienmitglieder in der Gremien-geschäftsstelle anmelden könnten.

TOP 02 Genehmigung des Protokolls der 91. Sitzung am 30. Juni 2016

Das Protokoll wird in der vorliegenden Form genehmigt.

TOP 03 Bericht der Intendantin

Frau Schlesinger stellt ihren Bericht vor. (Anlage 1)

Herr Pienkny kritisiert die Sommerinterviews, die in ihrer Qualität sehr unterschiedlich gewesen seien. Darin sei die Kunst des Nachfragens und des Nachbohrens nicht stringent verfolgt worden. Es bedürfe dabei keiner Gefälligkeitsinterviews, sondern einer etwas härteren Gangart. Da die Journalistinnen und Journalisten im **rbb** diese Interviewtechnik erfahrungsgemäß auch beherrschten, wäre es schön, auch andere Facetten der ansonsten bereits bekannten Spitzenkandidaten kennenzulernen.

Frau Schlesinger bestätigt, sie könne diese Kritik teilweise nachvollziehen.

Herr Singelstein erläutert, dies liege in der Natur der Sommerinterviews, die außerhalb des aktuellen Tagesgeschäftes geführt würden und die den Befragten die Möglichkeit geben sollten, etwas reflektierter Rede und Antwort zu stehen. Diese Interviews seien nicht investigativ und hätten einen anderen Charakter. Er nehme aber diese kritische Anregung gern mit.

Herr Goiny schließt sich dem kritischen Ansatz von Herrn Pienkny an und findet die Interviews auch handwerklich verbesserungswürdig. Die Art der Darstellung sei zuweilen amateurhaft und auch die Sendezeit sehr knapp bemessen gewesen. Es

habe angestrengt gewirkt. Er regt an, über das Konzept und die Präsentation noch einmal nachzudenken.

Herr Singelstein schlägt vor, dies im Programmausschuss intensiver zu überprüfen.

Herr Amsinck kommt auf das von Frau Schlesinger formulierte Ziel der Identifikation der Bevölkerung mit dem Sender zurück. Dies sei eine herausragende Aufgabe. Es gehe dabei auch darum, Unterschiede dieser spannenden Region zu verdeutlichen. Dieses Thema sollte im **rbb** fest verankert werden.

Frau Schlesinger zitiert eine Umfrage aus dem Forsa-Institut, wonach der **rbb** nach der Stadtreinigung das beliebteste Unternehmen sei. Daran sollte man anknüpfen. Der **rbb** sei eine Marke. Man werde daran weiter arbeiten und sich auch mit Werbung stärker in der Stadt präsentieren.

TOP 04 Jahresabschluss 2015

- Präsentation

- **Hagen Brandstätter**

- Stellungnahme des Verwaltungsrates

- **Wolf-Dieter Wolf**

- Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses

- **Christian Amsinck**

(Die Berichte zum Jahresabschluss haben die Mitglieder des VR und des HFA bereits mit den Unterlagen zur gemeinsamen Sitzung am 21. Juli 2016 erhalten.)

Herr Brandstätter stellt seine Präsentation vor. (Anlage 2)

Frau Dr. Schnell erörtert stellvertretend den Jahresabschluss 2015 aus Sicht des Verwaltungsrates und empfiehlt dem Rundfunkrat, dem Jahresabschluss zuzustimmen.

Herr Amsinck erörtert den Jahresabschluss 2015 aus Sicht des Haushalts- und Finanzausschusses.

1.

Gemäß § 26 Absatz 3 rbb-Staatsvertrag stimmt der Rundfunkrat den in der Vorlage dargestellten Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans 2015 zu:

- | | |
|--|----------|
| a) Umsetzungen aus dem Investitions- in den Erfolgsplan 2015
(im Teilband II des Prüfberichts Anlage 5/1 in der Spalte „Umsetzungen“ enthalten) | 1.205 T€ |
|--|----------|

b) Umsetzungen innerhalb des Erfolgsplans 2015 aus dem Personalaufwand in den Sachaufwand	1.840 T€
c) Übertragung projektgebundener Mittel	
aus dem Erfolgsplan des Jahres 2015 nach 2016	9.468 T€
aus dem Investitionsplan 2015 nach 2016	9.861 T€
(darin enthalten sind Investitionen von 1.620 T€, die älter als zwei bzw. drei Jahre sind und die gemäß § 5 Absatz 8 Satz 4 Finanzordnung (FinO) der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen)	
d) Kassenwirksame und damit genehmigungspflichtige Überschreitungen im Finanzplan/Mittelverwendung (§ 11 Absatz 4 Finanzordnung)	42.835 T€

2.

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 5 rbb-Staatsvertrag genehmigt der Rundfunkrat den Geschäftsbericht und stellt den Jahresabschluss 2015

mit der in der Vorlage ausgewiesenen Bilanzsumme per 31. Dezember 2015

von 839.072.294,17 €

und einem Jahresüberschuss von + 3.277.808,35 €

fest. Der Jahresüberschuss steigert das anstaltseigene Kapital auf 172.716.818,48 €.

3.

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 6 rbb-Staatsvertrag erteilt der Rundfunkrat der Intendantin für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung.

Der Haushalts- und Finanzausschuss bittet den Rundfunkrat um Zustimmung.

Frau von Kirchbach bedankt sich beim Verwaltungsrat und beim Haushalts- und Finanzausschuss für die intensive Auseinandersetzung. Sie dankt Herrn Brandstätter für die hervorragende Arbeit. Frau von Kirchbach bittet um die Abstimmung zu diesem dreiteiligen Beschlussvorschlag.

Der Rundfunkrat stimmt dem Jahresabschluss in der vorliegenden Form in allen drei Punkten einstimmig zu.

**TOP 05 Bericht über die Sitzung des Verwaltungsrates mit dem HFA
am 21. Juli 2016**
• **Wolf-Dieter Wolf**

Frau Dr. Schnell berichtet stellvertretend für Herrn Wolf aus dieser Sitzung. Man habe sich mit der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2020 der vom **rbb** federführend betreuten Gemeinschaftseinrichtungen und -aufgaben befasst. Der Verwaltungsrat habe darüber hinaus der Erhöhung der Stammeinlage des **rbb** bei der Degeto-Film GmbH zugestimmt. Es sei außerdem um routinemäßige Befassungen wie die Übersicht über die Werk- und Dienstleistungsverträge, Brandschutzmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen, einen Mietvertrag für „Fräulein Fritz“, den Wartungsvertrag Radiosystem Digas, Hybnet III und die UKW-Programmverbreitung gegangen.

Frau Dr. Nothelle erläutert auf Nachfrage von Herrn Amsinck zum Mietvertrag „Fräulein Fritz“, es handle sich dabei um ein in Berlin angemietetes Studio in Kreuzberg, das so getauft worden sei. Darin würden täglich Sendungen für Radio Fritz nah an der Szene und am Publikum produziert.

Frau Dr. Schnell ergänzt, es handle sich um 15 T€ pro Jahr.

**TOP 06 Bericht über die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses
am 1. September 2016**
• **Christian Amsinck**

Herr Amsinck berichtet, neben dem Jahresbericht habe sich der Haushalts- und Finanzausschuss mit dem Controllingbericht für den Zeitraum Januar bis Juni befasst, in dem es um mögliche Abweichungen zwischen Plan und Ist gegangen sei. Der Controllingbericht sei besprochen und zur Kenntnis genommen worden.

**TOP 07 Bericht über die Sitzung des Programmausschusses
am 18. August 2016**
• **Dieter Pienkny**

**- Programmbeschwerde gegen die Berichterstattung in der
Tagesschau vom 30. April 2016 zum Bundesparteitag der AfD**

Herr Pienkny berichtet, der Programmausschuss habe sich mit der Programmebeobachtung der Serie „Geheimnisvolle Orte“ befasst. Dazu habe man sich einige Sendungen, wie beispielsweise die über die Garnisonkirche und den Anhalter Bahnhof angesehen. Diese Reihe werde auch in der ARD und auf Phoenix gesendet. Johannes Unger, der Leiter dieser Sendereihe, habe diese Serie als identitätsstiftend bezeichnet.

Außerdem habe sich Herr Akyol sehr kritisch über Teile der TürkeiBerichterstattung der ARD geäußert und auf einige Beschwerden verwiesen, die er von der türkischen

Community erhalten habe. Danach sei die Türkei in ein schiefes Licht gerückt worden, da Informationen wie die aus dem Bundesinnenministerium über die Beziehungen von Ankara und der Terrormiliz unkritisch übernommen worden seien. Er vermisse ab und zu, dass die ARD Nachrichten und Kommentare trenne.

Thomas Baumann, stellv. Chefredakteur des Hauptstadtstudios, habe darauf geantwortet, dass es einen täglichen Kampf um die Wahrheit in der ARD gebe. Wer sich im Mediengeschäft auskenne, wisse, wie schwer es zuweilen sei, Quellen zu identifizieren und zwischen Propaganda, Nachricht und Fakes zu unterscheiden.

Dazu habe Herr Baumann einen Film eines Islamwissenschaftlers präsentiert, der unterstrichen habe, dass es sehr wohl in einem bestimmten Zeitraum Beziehungen zwischen Erdogan und der Terrormiliz gegeben habe.

Das Gremium sei zu der Einschätzung gelangt, dass die hohen journalistischen Qualitätsmaßstäbe eingehalten worden seien und die ARD keine Gefahr gelaufen sei, Stimmungsmache betrieben zu haben.

Herr Singelstein habe die aktuelle Medien-Analyse vorgestellt, über die der Rundfunkrat schriftlich informiert worden sei.

Der Programmausschuss habe zudem über die Programmbeschwerde zur Berichterstattung der Tagesschau vom 30. April 2016 zum Bundesparteitag der AfD beraten. Der Beschwerdeführer habe in der Berichterstattung eine unsachliche und irreführende Berichterstattung gesehen.

Thomas Baumann habe dem nicht folgen können. Vielmehr sei es dem Beschwerdeführer seiner Meinung nach offensichtlich weniger um den Parteitag als vielmehr um die Demonstrationen am Rande gegangen, die angeblich in dem Bericht zu schlecht weggekommen seien. Man könne in einem begrenzten Zeitkontingent die Umstände nicht in allen Facetten ausleuchten und sei auf Zuspitzung angewiesen. Dies gelte besonders für Nachrichtensendungen. Nach ausgiebiger Debatte sei der Programmausschuss zu dem Votum gelangt, dass keine Verletzung von Programmgrundsätzen vorliege. Der Programmausschuss empfehle dem Rundfunkrat die Ablehnung der Programmbeschwerde mit einer Enthaltung.

Der Programmausschuss habe großes Interesse an einem Workshop zum Thema „Lügenpresse“ und die „Herausforderungen des Journalismus durch das Netz“ signalisiert, der auch für den Rundfunkrat sehr interessant sei.

Frau von Kirchbach ergänzt, den Workshop zur Glaubwürdigkeitsdebatte werde man im Blick behalten. Darüber bleibe sie im Gespräch mit dem Programmausschussvorsitzenden.

Sie bittet um die Abstimmung zur Programmbeschwerde.

Herr Dr. Kolland erläutert, er habe leider an der Sitzung nicht teilnehmen können. Zwar folge er dem Votum des Programmausschusses. Die Berichterstattung und Einladung zu diesem Beitrag jedoch folge einem durchaus sehr verbreiteten

Verfahren der Medien, die auf einen Parteitag und gleichzeitigen Krawallen vor der Tür hinwiesen. Die entsprechenden Bilder dazu seien sehr massiv und wirkungsvoll. Die ebenfalls stattgefundenen Gegendemonstrationen seien nach Darstellung des Beschwerdeführers überhaupt nicht erwähnt worden. Dies sei bei aller gebotenen Zuspitzung ein sehr fragwürdiges Resultat. Diejenigen, die Gewalt in einer ungenehmigten Demonstration ausgeübt und plastische Bilder geliefert hätten, kämen an, hingegen diejenigen, die im Rahmen der demokratischen Grundordnung demonstrierten, fielen unter den Tisch. Dieses Verfahren sei leider häufig üblich. Dass dies jedoch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk stattfinde, sei frag- und kritikwürdig.

Herr Gelbhaar ergänzt, Herr Baumann habe genau diesen Punkt auch eingeräumt. Die Redaktion habe sich dazu auch noch einmal beraten. Aus Sicht des Programmausschusses reiche diese Kritik jedoch nicht für eine Programmbeschwerde. Gleichwohl hätte man durch kleinere Änderungen auf die friedlichen Demonstrationen hinweisen können. Diese Kritik habe sich die Redaktion bewusst gemacht und auch eingeräumt.

Frau Opitz fragt, ob diese Hinweise bei der Antwort an den Beschwerdeführer Berücksichtigung fänden.

Frau von Kirchbach bestätigt dies.

Der Rundfunkrat lehnt mit einer Enthaltung die Programmbeschwerde ab.

**TOP 08 13. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für den Datenschutz
des rbb
Berichtszeitraum 1. April 2015 bis 31. März 2016**

- **Anke Naujock**

Frau Naujock stellt ihren Bericht vor, den alle Gremienmitglieder erhalten haben.

Herr Dr. Kolland bittet künftig um ein Abkürzungsverzeichnis. Außerdem bittet er um eine Erläuterung zu den erwähnten kontroversen Diskussionen.

Frau Naujock greift diese Anregung gern auf. Zu den kontroversen Diskussionen führt sie aus, es gebe beispielsweise unterschiedliche Interessen bei der Benutzung eigener Geräte zur Informationsverarbeitung für dienstliche Zwecke. Bislang sei dies nicht strukturiert und geregelt gewesen. Sie wolle künftig für eine konkrete Regelung sorgen.

Frau Geywitz bedankt sich für den umfangreichen Bericht. Sie fragt zur Cloud-Strategie, innerhalb welchem Zeitraum dieses Problem im **rbb** geklärt werde. Zum neuen europäischen Regulationsrahmen führt sie aus, dieser führe bei vielen Landesdatenschutzbehörden zu einem erheblichen Personalaufbau. Sie fragt, ob dies im **rbb** ebenfalls erforderlich oder nicht so relevant sei.

Frau Naujock antwortet zum Zeitrahmen beim Einsatz von mobilen Geräten und der Nutzung von Privatgeräten für dienstliche Zwecke, sei sie dazu bereits mit der Abteilung Organisation und IT und dem **rbb**-Informationssicherheitsbeauftragten im Gespräch. Die Abteilung Organisation und IT habe einen externen Berater hinzugezogen, um sich einen Überblick über das erforderliche Informationssicherheitskonzept zu verschaffen. Es hätten zwei Workshops stattgefunden, um überhaupt den Bedarf zu eruieren. Sie gehe davon aus, dass noch in diesem Jahr konkrete Regelungen getroffen werden können.

Zur Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung antwortet sie, im Moment sei nicht absehbar, dass ein erheblicher personeller Mehraufwand entstehen werde.

Herr Dr. Schöneburg bittet um Informationen zur Praxis der Zurverfügungstellung von persönlichen Daten gegenüber dem Personalrat und der Freienvertretung. Seiner Meinung nach sei die restriktive Praxis ein Hemmnis für die Freienvertretung, die Interessen der freien Mitarbeiter tatsächlich umfänglich wahrzunehmen.

Frau Naujock verweist auf ihren Tätigkeitsbericht, in dem sie dies ausführlich dargestellt habe. Die Frage, welche personenbezogenen Daten die Freienvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben beanspruchen dürfe, ergebe sich aus dem Freienstatur, aus den dort definierten Aufgaben. Sie unterschieden sich von denen, die der Personalrat zu erledigen habe. Der unterschiedliche Datenkatalog resultiere außerdem aus den unterschiedlichen rechtlichen Stellungen von freien Mitarbeitern und Arbeitnehmern. Über den Umfang der der Freienvertretung zur Verfügung zu stellenden Daten sei sie sich mit der Behörde der Berliner Datenschutzbeauftragten im Wesentlichen einig. Unterschiede in der Bewertung gebe es lediglich für die Daten "erstmalige Beschäftigung, ausgeübte Funktion und tarifliche Bewertung". Bei freien Mitarbeitern könne man aus dem ersten Tag der Beschäftigung keinerlei Rechte ableiten. Deswegen sei dieses Datum auch für die Freienvertretung zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht relevant. Auf die Herausgabe der Daten ausgeübte Funktion und tarifvertragliche Bewertung bestehe deshalb kein Anspruch, weil die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig sehr unterschiedliche Funktionen mit unterschiedlichen tarifvertraglichen Bewertungen ausübten.

Frau von Kirchbach verweist auf den folgenden Tagesordnungspunkt, in dem dieses Thema noch vertieft werden könne.

Frau Geywitz plädiert dafür, diesen Aspekt im Zusammenhang mit diesem Bericht zu erörtern - unabhängig von der Frage, ob etwas an dem Statut geändert werde. Es sei relativ ungewöhnlich, dass unsere Datenschutzbeauftragte zur Herausgabe der Daten eine strengere Auffassung als die entsprechende Behörde des Landes habe. In Brandenburg sei man sehr kritisch und man habe in den Behörden eher den gegenteiligen Fall.

Frau Naujock antwortet, es finde noch ein Gespräch zwischen der Personalabteilung, der Freienvertretung und ihr statt. Sie beurteile die Reichweite der Auskunftsansprüche der Freienvertretung anhand der im Freienstatur

definierten Aufgaben. Sie habe nicht mit der Kollegin in der Behörde gesprochen. Aber sie habe ihre Vermutung in dem Bericht niedergelegt und gehe davon aus, dass die Kollegin bei ihrer rechtlichen Einschätzung dem besonderen Status eines freien Mitarbeiters nicht hinreichend Beachtung geschenkt habe.

Frau Dr. Köppen resümiert, die Freienvertretung erhalte bestimmte persönliche Daten nicht, weil daraus keinerlei Rechte ableitbar seien. Sie fragt, ob es noch andere Daten gebe, für die dies zutreffe.

Frau Naujock antwortet, es gehe um konkret drei Daten: um den Beginn der Beschäftigung, der irrelevant ist, weil die freien Mitarbeiter daraus keine Rechte ableiten könnten; um die ausgeübte Tätigkeit und um die Eingruppierung der Tätigkeit. Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **rbb** übten unterschiedlichste Tätigkeiten aus, die auch unterschiedlich honoriert würden. Man sei im Gespräch mit der Freienvertretung. Träten noch neue Erkenntnisse zu Tage, würden die Fragen selbstverständlich neu beurteilt. Im Moment jedoch sehe sie nicht, inwiefern diese Daten für die Arbeit der Freienvertretung relevant seien.

Frau Stumpenhusen resümiert, dies sei eine Diskussion, die tatsächlich auch anders vorbereitet werden müsste. Sie sei über die Erläuterung irritiert, da bei ihr bislang die Begründung vorlag, dass das Freienstatut keine Gesetzesqualität habe und deswegen nicht derartige Rechte wie für die Personalräte abzuleiten seien, für die im Personalvertretungsgesetz der Landesgesetzgeber ausdrücklich umfangreiche Auskunftsrechte eingeräumt habe. Da die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den **rbb** sehr wichtig seien, müsste man sich einmal grundsätzlich darüber verständigen. Es stelle sich die Frage, warum man hier eine Zweiklassenvertretung mit sehr unterschiedlichen Rechten haben müsse. Nach der hier dargestellten Begründung sei es so, dass die **rbb**-Datenschutzbeauftragte auf ihrer Grundlage entscheide, was die Freienvertretung benötige und was nicht. Dies finde sie schwieriger als die rein gesetzliche Begründung, wonach eine Vertretung bestimmte Rechte auf Informationen zu Personaldaten habe.

Frau Naujock erläutert, sie habe auf drei Ebenen argumentiert. Es sei in der Tat ein Unterschied zwischen dem Freienstatut und dem Bundespersonalvertretungsgesetz. Immerhin gehe es um den Eingriff in Grundrechte der freien Mitarbeiter, von denen manche vielleicht gar nicht möchten, dass eine Freienvertretung über sie erfährt, wie hoch ihre Honorareinkünfte sind, wie sie eingesetzt werden usw. Dies seien aber wesentliche Punkte. Wenn ein Gesetzgeber dazu eine Regelung getroffen habe, könne sie sich eher „zurücklehnen“, als wenn es - wie hier - um ein Statut gehe, das sie auszulegen habe. Es gebe also einen Unterschied zwischen diesen beiden Regelungswerken.

Weitere Unterschiede seien die voneinander abweichenden Formulierungen. Die Formulierungen im Freienstatut seien nicht identisch mit den Formulierungen, die im Bundespersonalvertretungsgesetz zu finden seien. An verschiedenen Stellen habe man Hinweise darauf, dass die Verfasser des Freienstatutes nicht soweit haben gehen wollen, wie die Gesetzgeber des Bundespersonalvertretungsgesetzes, z. B. durch im Statut genannte Regelbeispiele. Beispielsweise heiße es an einer Stelle im Freienstatut sinngemäß, dass die Freienvertretung Anspruch auf die

Auskünfte hat, die sie für Ihre Tätigkeit braucht, zum Beispiel Zahlen zur Beschäftigung. Daraus könne man im Umkehrschluss interpretieren, es sollten nicht einzelne personenbezogene Daten zum Thema Beschäftigung herausgegeben werden, sondern nur statistisches Zahlenmaterial. Die üblichen Auslegungsmethoden seien die Werkzeuge, mit denen sie arbeite. Auf der dritten Ebene werde berücksichtigt, welche Daten für die Arbeit konkret benötigt werden.

Herr Gelbhaar fragt, ob das Problem aus Sicht der Datenschutzbeauftragten gelöst wäre, wenn man im Freienstatut klar definierte, was die Freienvertretung an Daten erhalten sollte.

Frau Naujock bestätigt dies. Es sei jedoch ihres Erachtens nicht sinnvoll, einzelne Daten in einem Freienstatut konkret aufzuzählen, weil das zu Lasten der nötigen Flexibilität gehe. Fragestellungen und Anforderungen könnten sich jederzeit ändern.

Herr Zimmermann befürwortet eine Diskussion an dieser Stelle. Er führt aus, es gebe nach § 40 einen Katalog, in dem die Einzelfälle der Mitwirkungsrechte der Freienvertretung geregelt seien. Die von Frau Naujock geschilderte Auslegung halte er für sehr eng. Natürlich müssten die Grundrechte von Einzelnen auf Datenschutz gewahrt werden. Dazu braucht es ein Gesetz, es gebe jedoch nur ein Statut. Andererseits müsste sich im Ergebnis der Schutz von Freien in ihren Grundrechten widerspiegeln und es dürfe sich am Ende nicht gegen sie kehren. Es gelte, eine sorgfältige Abwägung zu finden und nicht allzu kategorisch etwas auszuschließen.

Frau von Kirchbach weist darauf hin, dass dieses wichtige Thema in einer sehr viel grundsätzlicheren Form diskutiert werden sollte. Die Evaluation stehe an, insofern werde sich dieser Rundfunkrat mit dieser sehr komplexen Materie befassen.

Frau Schlesinger unterstreicht, die Evaluation geschehe jetzt. Senats- und Staatskanzlei hätten sie in diesen Tagen angestoßen. Bereits in den kommenden Wochen befasse man sich also dezidiert mit den Rechten und dem Statut der Freien. Sie danke Frau Naujock sehr herzlich für ihr Engagement für den Datenschutz, es sei eine schwierige und manchmal undankbare Aufgabe.

Herr Dr. Schöneburg ergänzt, er finde die Argumentation, dass es nicht im Interesse der Freien liege, wenn deren personengebundene Daten an die Freienvertretung weiter gegeben werden sollten, problematisch. Als man über den Staatsvertrag diskutiert habe, sei es um die grundsätzliche Frage gegangen, dass die Freien Mitarbeiter durch den Personalrat vertreten würden. Die freien Mitarbeiter seien vehement dafür gewesen. Sie hätten unter dasselbe Regelungsmanagement wie die festangestellten Mitarbeiter fallen wollen. Dies sei ein wichtiger historischer Aspekt.

TOP 09 **Änderung des Freienstatuts** - **Beschlussvorlage**

Frau Schlesinger erläutert, die Tagesordnung sei kurzfristig ergänzt worden. Heute schlage der **rbb** eine Ergänzung des Freienstatuts vor, da man habe feststellen müssen, dass es der Freienvertretung bislang nicht möglich sei, in grundsätzlichen Streitfällen vor Gericht zu ziehen. Darauf habe das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg den **rbb** aufmerksam gemacht. Eine solche Regelung gebe es bislang nicht. Deswegen wolle man diese Lücke schnellstmöglich schließen. Die Freienvertretung sollte die Möglichkeit erhalten, ihre grundsätzlichen Rechte vor Gericht überprüfen zu lassen. Dieses fundamentale Recht müsse eine Mitarbeitervertretung in einem Rechtsstaat beanspruchen dürfen und dulde keinen Aufschub. Als öffentlich-rechtliche Institution trage man eine Verantwortung, dieses Recht zu garantieren. Ohne diese Möglichkeit seien die Rechte, die sich aus dem Freienstatut ergeben, nur halb so wertvoll. Sowohl die Freienvertretung als auch die Geschäftsleitung und sie selbst seien bislang davon ausgegangen, dass es eine solche Möglichkeit bereits gebe. In erster Instanz habe das Verwaltungsgericht auch keinerlei Problem an dieser Stelle erkannt. Erst das Oberverwaltungsgericht habe darauf hingewiesen.

Mit dieser Maßnahme greife man auch nicht der Evaluation des Freienstatuts vor. Es gehe nicht um die Rechtsstellung der Freien als solche, sondern nur darum, dass die Freienvertretung im Streitfall über ihre Rechte das Gericht anrufen könne.

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien für den **rbb** elementarer Bestandteil und wichtig. Die Kreativität, die Erfahrung und Schaffenskraft prägten den **rbb** maßgeblich. Dies gelte für Hörfunk, Fernsehen und Online. Sie schätze das, was sie machten, außerordentlich. Sie würden gebraucht, und es sei wichtig, dass sie ihre Stimme erheben könnten. Das Freienstatut gebe ihnen wichtige Rechte an die Hand. Mit der Frage, wie das funktioniere, werde man sich im Rahmen der Evaluation in den kommenden Wochen befassen. Die Senatskanzlei habe dazu aufgefordert, Stellung zu beziehen. Man werde sich über die Details austauschen, auch über das Thema Datenabgleich, was inhaltlich funktioniere und was nicht, was strittig sei. Sie bitte heute zunächst einmal darum, eine Lücke zu schließen. Die Feinheiten erläutere Herr Dr. Binder.

Herr Dr. Binder ergänzt, der Sinn des Freienstatuts bestehe darin, eine Interessenvertretung zu ermöglichen, die der spezifischen Situation der arbeitnehmerähnlich beschäftigten Kolleginnen und Kollegen im **rbb** Rechnung trage. Dazu sehe das Freienstatut einen Katalog von Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungstatbeständen vor, aus denen sich die Beteiligungsrechte der Freienvertretung ergäben. Es könne allerdings gelegentlich vorkommen, dass die Freienvertretung und der **rbb** sich nicht einig darüber seien, ob ein in diesen Tatbeständen geregelter, bestimmter Sachverhalt ein solches Beteiligungsrecht auslöse. Dann müsse die Frage der Anwendbarkeit des Freienstatuts auf diesen Sachverhalt geklärt werden. Dafür gebe es die Gerichte.

Alle Beteiligten seien bei der Ausarbeitung des Freienstatuts selbstverständlich davon ausgegangen, dass eine institutionalisierte Freienvertretung auf der Basis des staatsvertraglich beauftragten und legitimierten Statuts die in diesem Statut niedergelegten Rechte auch gerichtlich klären lassen könne. Dies sei nie Streitig gewesen. Der **rbb** habe sich damals nicht einer entsprechenden Forderung entzogen oder widersetzt, sondern es sei aus Sicht aller Beteiligten schlicht eine Selbstverständlichkeit gewesen. Auch das Verwaltungsgericht habe es als selbstverständlich angesehen, dass genau dies die Intention und die Absicht war. Es sei nicht ungewöhnlich, dass zwei Gerichte unterschiedliche Auffassungen verträten. Die Verwaltungsgerichte seien bei der Frage der Zulässigkeit sehr formal. Das Oberverwaltungsgericht sei in diesem Fall noch formaler als die erste Instanz gewesen und habe die Auffassung vertreten, dass sich diese gerichtliche Klärungsmöglichkeit für die Freienvertretung nicht hinreichend klar aus dem Freienstatut ergebe. Deswegen sehe man sich veranlasst, diese vom OVG vermisste Klarstellung jetzt herbeizuführen. Dies liege absolut im Interesse der Freienvertretung. Darauf wolle man nicht bis zum Abschluss der Evaluation warten. Der dieser Tage beim **rbb** eingegangene Fragenkatalog der Senatskanzlei umfasse zwei Seiten und unzählige Detailfragen. Die Frage nach der Klagebefugnis der Freienvertretung finde sich dort nicht. Dies sei auch kein Wunder. Denn die Evaluation solle die Frage klären, ob das Freienstatut das politische Ziel erreicht habe, die Rechte der Interessenvertretung für die arbeitnehmerähnlich Beschäftigten Freien zu stärken. Das sei eine Frage der Reichweite der Tatbestände, die im Freienstatut geregelt seien, und nicht eine Frage, ob die Reichweite auch vor Gericht geklärt werden könne.

Der kurzfristige Vorlauf für die heutige Vorlage ergebe sich daraus, dass die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht in der vergangenen Woche stattgefunden habe. Der **rbb** wolle die dort erstmals aufgetauchten formellen Vorbehalte schnellstmöglich ausräumen. Es solle gar nicht erst der Anschein entstehen, dass es ihm womöglich ganz recht sei, dass die Freienvertretung mindestens bis zum Abschluss der Evaluation nicht gerichtlich agieren könne und dem **rbb** damit einige Arbeit erspart würde. Vielmehr wolle der **rbb** selbst rasch klarstellen, dass die von allen Beteiligten als erforderlich angesehene Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung im Konfliktfall auch tatsächlich bestehe. Denn schließlich sei nicht auszuschließen, dass sich im Tagesgeschäft relativ rasch ein weiterer Fall ergeben könnte, in dem eine solche Unklarheit über die Reichweite eines Beteiligungstatbestandes entstehe. Insofern halte man es für sinnvoll und erforderlich, dass die Freienvertretung dann diesen Tatbestand vor Gericht überprüfen lassen könne.

In einem Flugblatt der Gewerkschaft, das die Gremienmitglieder erhalten hätten, werde dem **rbb** in diesem Zusammenhang „Gedächtnisverlust“, „Geschichtsklitterung“ und „Tatsachenverfälschung“ vorgeworfen. Dies sei - dies müsse er an dieser Stelle deutlich sagen - bemerkenswert dreist. Tatsächlich habe der **rbb** nie bestritten, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Freienvertretung nicht dieselben Rechte wie der Personalrat habe. Ebenso wenig habe man bestritten, dass die arbeitnehmerähnlich beschäftigten Personen nicht dieselben Rechte wie die Festangestellten hätten. Das werde sich auch nicht ändern, denn diese Unterschiede seien in der Natur der Beschäftigungsverhältnisse begründet.

Daher habe der **rbb** die Unterschiede im Gegenteil stets betont, und werde dies auch künftig tun. Das ändere jedoch nichts daran, dass man die Auffassung vertrete, dass die gerichtliche Klärung zwingend zum Katalog der Tatbestände, die im Freienstatut geregelt seien, gehöre.

Die Evaluation werde zeigen, ob die Tatbestände funktionierten und angemessen seien. Aber die gerichtliche Klärung sollte jetzt möglich sein. Deswegen habe man den Wunsch formuliert, das Freienstatut in diesem Punkt um die hier vorgeschlagene Klarstellung zu ergänzen.

Herr Dr. Schöneburg plädiert dafür, dieser wichtigen Regelung zuzustimmen. Die Formulierung in der Vorlage entspreche fast wortgleich dem Personalvertretungsgesetz § 83. Dabei fehle jedoch Absatz 4, der auch die Dienstvereinbarungen regle und die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Dienstvereinbarungen der gerichtlichen Überprüfung zugänglich mache. Er fragt, warum die Dienstvereinbarungen für diesen Fall herausgenommen worden seien.

Frau Dr. Köppen plädiert ebenfalls dafür, diese Entscheidung sofort zu treffen. Sie fragt, warum es bislang nicht schon viel früher zur Erkenntnis dieser Lücke gekommen sei.

Sie fragt, ob man mit Blick auf die Zuschrift der Freienvertretung ebenfalls schnell und vor der Evaluation über die interne Konfliktlösung mit der Schiedsstelle entscheiden könnte.

Frau von Kirchbach erklärt, offenbar gebe es eine Mail, die nicht alle Gremienmitglieder erhalten hätten.

Frau Auster schließt sich der Argumentation an, schnell zu reagieren. Sie begrüßt es, diese Beschlussvorlage heute zu verabschieden. Sie weist darauf hin, dass der Rundfunkrat nicht für die inhaltliche Ausgestaltung des Freienstatuts zuständig sei, sondern der Ball bei der Politik, den Landesregierungen und den Landesparlamenten liege. Sie hoffe, dass man in Kürze Ergebnisse zur Evaluation erhalte. Möglicherweise trage sie dazu bei, dass die Politik generell überdenkt, ob es bei dem Freienstatut bleibe, oder ob es ein gangbarer Weg wäre, das Zweiklassenvertretungsrecht aufzuheben und eine Vertretung der Freien innerhalb des Personalvertretungsgesetzes zu regeln.

Herr Dr. Binder antwortet Herrn Dr. Schöneburg zur Regelung der Dienstvereinbarung, das liege darin begründet, dass die Dienstvereinbarung ein spezifisches Instrument des Personalvertretungsrechts sei. Es handele sich um Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Personalrat. Ein solches Instrument sehe das Freienstatut für die Freienvertretung nicht vor; eine Dienstvereinbarung für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebe es nicht. Deswegen stelle sich die Frage der gerichtlichen Klärung insoweit auch nicht.

Er antwortet Frau Dr. Köppen, seit Verabschiedung des Freienstatuts seien zwei Jahre vergangen. Bis zu diesem Verfahren sei die Frage der gerichtlichen

Klärbarkeit nicht entstanden. Ob das daran liege, dass die Freienvertretung mit dem Freienstatut in seiner bisher existierenden Form zufrieden war, oder aber aus anderen Gründen von der Herbeiführung einer gerichtlichen Klärung abgesehen habe, wolle er an dieser Stelle nicht beurteilen und auch in diesem Punkt nicht der Evaluation vorgreifen. Verständlicher-, legitimer- und logischerweise habe es im Regelgeschäft Auseinandersetzungen über einzelne Tatbestände ebenso wie Schlichtungsverfahren gegeben. Dies habe natürlich auch nicht immer harmonisch und einvernehmlich stattgefunden. Die Notwendigkeit für ein gerichtliches Verfahren habe sich eben jetzt erst ergeben. Er könne keineswegs ausschließen, dass sich ein vergleichbarer anderer Fall bald wieder ergebe. Insofern sei es sinnvoll, diese Regelung schnell herbeizuführen.

Zur Evaluation führt er aus, er kenne den Themenkatalog und die Mail der Freienvertretung nicht. Es überrasche aber nicht, dass sich die Freienvertretung mehr Rechte wünsche oder eine grundsätzlich andere Regelung. Dabei gehe es jedoch genau um die Reichweite der materiellen Rechte dieser Interessenvertretung. Er sei Gegenstand der Evaluation. Es habe keinen Sinn, einzelne dieser Punkte vorher zu behandeln, da sie sich strukturell von der heute zur Abstimmung stehenden prozessualen Frage unterschieden.

Das Schiedsstellenverfahren nach dem Freienstatut sei dem so genannten Einigungsstellenverfahren im Personalvertretungsrecht nachgebildet. Dieses sei ein eigenständiges Verfahren, das im Idealfall dazu führen könne, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werde. Formal gesehen stehe es neben der Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung. Das Schlichtungsverfahren folgt einer eigenen Systematik und Logik. Darin sei der Ablauf sehr klar geregelt. Auch insoweit müsse die Evaluation zeigen, ob es Ergänzungs- und/oder Klarstellungsbedarf gebe.

Frau Stumpenhusen bedankt sich für dieses schnelle Handeln und werde dieser Vorlage ausdrücklich zustimmen. Sie schlägt vor, die Evaluation abzuwarten und die Freienvertretung dann selbst einmal zu Wort kommen zu lassen, um zu sehen, welche Lücken noch geschlossen werden könnten.

Ihrer Kenntnis nach habe die Personalabteilung des **rbb** ein großes Interesse daran, mit der Freienvertretung eine Vereinbarung über die Beschäftigten von behinderten Kolleginnen und Kollegen abzuschließen.

Frau Seidel fragt, wie dies in den anderen ARD-Anstalten geregelt sei.

Herr Senftleben begrüßt es, dass diese Vorlage jetzt beschlossen werden solle. Dieses Thema habe 2013 eine Rolle gespielt in der Anhörung im Landtag in Brandenburg, als die Freienvertretungen darauf hingewiesen hätten, dass unter anderem ein solcher Fall eintreten könnte. Danach habe es die mehrheitliche Entscheidung gegeben, für einen Sender zwei verschiedene Vertretungsmodelle weiterhin beizubehalten. Er hoffe, dass man davon bald wegkomme, damit es innerhalb eines Senders nicht zwei verschiedene Modelle gebe, in denen sich die Mitarbeiter vertreten fühlen. Er weist auf die Bereitschaft hin, daran mitzuarbeiten.

Zu der Internetmeldung von ver.di ergänzt er, diese sei in dieser Form im Nachhinein nicht notwendig gewesen.

Herr Dr. Binder antwortet, die Vertretung der Interessen arbeitnehmerähnlich Beschäftigter sei für die Rundfunkanstalten unterschiedlich geregelt. Für einige - keineswegs alle - Landesrundfunkanstalten sei gesetzlich die Zuständigkeit des Personalrats für diese Beschäftigtengruppe vorgeschrieben. Allerdings stellten sich dort dieselben Fragen in Bezug auf die Reichweite der Beteiligungsrechte des Personalrats für diese spezifische Beschäftigtengruppe. Es sei nämlich keineswegs so, dass der Personalrat wie selbstverständlich dieselben Rechte für die arbeitnehmerähnlichen Freien wie für die Festangestellten in Anspruch nehmen könne. Dies sei verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Die Probleme zeigten sich in den betreffenden Häusern in der Praxis und müssten dort im Einzelfall - nötigenfalls gerichtlich - ausgetragen werden.

Es sei ein Irrtum zu glauben, dass man durch einen Federstrich des Gesetzgebers diese beiden unterschiedlichen Beschäftigungsformen und die damit verbundene Interessenvertretung gleich behandeln könnte. Das werde verfassungsrechtlich nicht möglich sein, und es werde immer Unterschiede geben. Die Frage sei vielmehr, ob man dies antizipiere, wie man es mit dem Freienstatut im **rbb** getan habe, indem man ein Regelwerk schaffe, das genau diese Unterschiede berücksichtigt, oder aber ob man das in jedem Einzelfall vor Gericht kläre, so wie man das in anderen Häusern praktizieren müsse. Mittlerweile gebe es auch in anderen Ländern bzw. für andere Rundfunkanstalten eine Diskussion über die Einführung eines Freienstatuts.

Herr Gelbhaar weist darauf hin, dass die angesprochenen Punkte auf der Seite rbbPro stünden. Er befürworte die Einrichtung der Schiedsstellen, bevor man vor Gericht ziehe, wovon zu recht beide Seiten zurückschreckten und was Geld koste. Schiedsstellen seien immer geeignete Instrumente, wenn man einen Rechtsrahmen auch innerhalb eines Hauses suche.

Zu der Aufforderung, die Politik könnte eine Grundsatzentscheidung weg vom Freienstatut hin zum Personalvertretungsrecht treffen, führt er aus, dies sei inzwischen zwei Jahre lang in Berlin und Brandenburg versucht worden. Da habe es aus ganz unterschiedlichen Parteien nicht die erforderlichen Mehrheiten gegeben. Als Rundfunkrat und Intendanz könne man sich das Freienstatut anschauen. Allerdings sei es sinnvoller, wenn man zum Personalvertretungsrecht gelange, weil man dann eben nicht für jeden Einzelfall ein Gerichtsverfahren anstreben müsste. Mit dem Freienstatut habe man Neuland betreten, und es werde tatsächlich jeder einzelne Fall vor Gericht gezogen werden können. Dies liege bei der Politik. Hier könne man nur die Hinweise der Freienvertretung prüfen. Er regt an, die Vorschläge durch den Rundfunkrat auf Grundlage der Evaluation zu prüfen und darüber abzustimmen.

Frau Schlesinger ergänzt, man könne sich darauf verlassen, dass man hier schnell auf einen gemeinsamen Weg komme. Sie bitte aber darum, die Evaluation abzuwarten, aus der sich ein neuer Handlungsparameter entwickle. Nur so gelange man zu einer zufriedenstellenden, abschließenden und schnellen Lösung.

Der Rundfunkrat stimmt der Vorlage mit einer Enthaltung zu.

Herr Dr. Kolland bittet bei dem Versand von Unterlagen die Absender darum, alle Rundfunkratsmitglieder zu berücksichtigen.

TOP 10 Verschiedenes

Frau von Kirchbach schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.



Friederike von Kirchbach
Vorsitzende des Rundfunkrates



Petra Othmerding
Protokoll

Anlagen (*per Mail*)

- 1 - Bericht der Intendantin
- 2 - Präsentation Jahresabschluss